

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(6. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „0 bis“ durch die Angabe „1 und“ ersetzt.
- b) Die Wörter „0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange)“ werden durch die Wörter „1 (grün) und 2 (gelb)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch sollen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „rot“ durch das Wort „orange“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

**Durchführbarkeit bei Stufe 4
der risikogewichteten Einstufung**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikoge-

wichteten Einstufung der Stufe 4 (rot) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 für feste Gruppen durchgeführt werden. Die nach § 12 Corona-LVO M-V getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden zu Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind zu beachten.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist im Falle des § 4 eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Im Falle des § 3 gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontaktperson“ durch die Wörter „engen Kontaktperson gemäß der Definition des Robert-Koch-Instituts“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jeweils betreuende Person muss zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein. Das Testerfordernis entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Tagen der Stufe 1 zugeordnet werden. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 5 und 6 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie die Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Personen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist die jeweilige Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.“

7. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch Angabe „23“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**